



Arbeitsgemeinschaft
für betriebliche
Altersversorgung e.V

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

16. Mai 2008 – St/Li
017-BT-2008

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
„Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die
geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG)“
- Drucksache 16/8869
Ihr Schreiben vom 7. Mai 2008**

Sehr geehrter Herr Oswald,

zunächst einmal möchten wir Ihnen danken, dass Sie uns zu der o. g. Anhörung eingeladen haben. Ich selbst werde die Interessen der aba in der Anhörung am 28. Mai 2008 vertreten.

Zur Vorbereitung der Anhörung möchten wir uns auf die wesentlichen Aspekte beschränken, bei denen wir aus Sicht der betrieblichen Altersversorgung Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf sehen.

1. Auswirkungen auf Vorsorgeverträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (BAV) gem. § 82 Abs. 2 EStG

Zunächst einmal ist es erfreulich, aber auch sachgerecht, dass die betriebliche Altersversorgung wie bisher nicht in den Regelungsbereich des § 92a EStG einbezogen wurde. Die Regularien bzw. Qualitätskriterien gem. dem Betriebsrentengesetz (Garantierte Mindestleistung, Verfallbarkeit der Anwartschaft, Einstandspflicht des Arbeitgebers etc.) rechtfertigen diese Sonderstellung der betrieblichen Altersversorgung. Aus den gleichen Erwägungen muss die betriebliche Altersversorgung als Vorsorgevertrag gem. § 82 Abs. 2 EStG auch nicht im Rahmen des Altersvorsorgezertifizierungsgesetzes zertifiziert werden. Eine zusätzliche ausdrückliche Klarstellung der vorgenannten rechtlichen Gegebenheiten in der Gesetzesbegründung sollte u.E. erwogen werden und wäre hilfreich.

Allerdings halten wir es für nicht sachgerecht, die Rahmenbedingungen der Förderung und der korrespondierenden nachgelagerten Besteuerung für den Verwendungszweck einer zu

[aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.](http://www.aba-online.de), Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg, Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg ■ Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 ■ info@aba-online.de ■ www.aba-online.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Boy-Jürgen Andresen (Vorsitzender), Prof. Dr. Klaus Heubeck (stellv. Vorsitzender), Joachim Schwind (stellv. Vorsitzender); Registergericht: Amtsgericht Heidelberg, Registernummer: VR 408; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 143293297

Deutsche Bank AG Filiale Heidelberg Konto-Nr. 0 128 009 (BLZ 672 700 03) ■ Postbank Karlsruhe Konto-Nr. 11 269-759 (BLZ 660 100 75)
HypoVereinsbank Filiale Heidelberg Konto-Nr. 4880 121567 (BLZ 672 202 86)

eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung günstiger bzw. flexibler auszugestalten als diejenigen der klassischen betrieblichen Altersversorgung.

Die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beiträge sollen nach dem Referentenentwurf in einem fiktiven „Wohnförderkonto“ erfasst werden, um diese nachgelagert zu besteuern. Anders als bei der bisherigen Förderung der klassischen Altersvorsorge soll den Steuerpflichtigen zu Rentenbeginn die Möglichkeit eingeräumt werden, die Steuerschuld mit einem Einmalbetrag zu begleichen. In diesem Fall sollen lediglich 70 % des in der Immobilie gebundenen Kapitals besteuert werden. Alternativ kann der Betrag über einen Zeitraum von 17 - 23 Jahren nachgelagert besteuert werden.

Soweit diese Möglichkeit der Steueroptimierung im Rahmen einer abzuwägenden Günstigerprüfung exklusiv dem sog. „Wohnriester“ zugeordnet wird, ist zu befürchten, dass die klassischen „Riesterverträge“ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung - an Attraktivität verlieren. Hierdurch ergibt sich unseres Erachtens eine sozialpolitisch bedenkliche Lenkungswirkung, weil das eigentlich nachrangig zu fördernde Produkt (Wohnungsbauförderung) besser gestellt würde als die klassischen, kosteneffizienteren und für die Alterssicherung der Betroffenen viel zielführenderen Instrumente der betrieblichen Altersversorgung.

Aus den gleichen Gründen ist es auch wichtig, dass eine schädliche Verwendung – z. B. auch bei Beendigung der umschränkten Einkommensteuerpflicht des Zulageberechtigten – in beiden Varianten (betriebliche Altersversorgung/Wohnriester) zu den gleichen finanziellen Belastungen des Steuerpflichtigen führt.

2. Berufseinsteigerbonus

Es ist vorgesehen, Berufseinsteigern, die unter 21 Jahre alt sind, bei Abschluss eines geförderten Zulagevertrages einen Berufseinsteigerbonus von einmalig 100,- € zu gewähren. Diese Regelung ist, wegen der Steigerung der Attraktivität der sog. Riesterförderung insbesondere bei jüngeren Arbeitnehmern, sehr zu begrüßen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.



Klaus Stieffermann
Geschäftsführer